

# **Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Ökumenische Gäste 2016 / 2017“**



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 04.11.2015 auf der Grundlage von § 3 Nummer 7 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. August 2010 (ABl. S. 294) folgende Richtlinie beschlossen:

## **I. Zuwendungszweck**

Mit den Mitteln aus dem Fonds „Ökumenische Gäste 2016 / 2017 in der EKM“ sollen der guten Gastgeberschaft zum Reformationsjubiläum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland konkret Ausdruck verliehen werden. Dabei soll ökumenischen Gästen aus dem Ausland ein Besuch wichtiger Stätten der Reformation und eine Auseinandersetzung mit der Rolle und Bedeutung der Reformation damals und heute auf dem Gebiet der EKM ermöglicht werden.

Aus dem Fonds werden Partnerschafts-, Begegnungs- und Studienreisen vom ökumenischen Gästen aus dem Ausland unterstützt, welche im Rahmen des Reformationsjubiläums in den Jahren 2016 und 2017 die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland besuchen möchten, dies aber nicht aus eigenen finanziellen Mitteln ermöglichen können.

Es werden Besuche von Vertreter/innen ausländischen Kirchen bzw. kirchlicher Gruppen auf allen Ebenen der Landeskirche und im Landeskirchenamt der EKM finanziell unterstützt.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen und dem 2Prozent-Appell der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

## **II. Gegenstand der Förderung**

(1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:

1. Partnerschafts-, Lern-, Studien- und Begegnungsreisen von Christinnen und Christen aus Europa, Amerika, Asien und Afrika zu Stätten der Reformation auf dem Gebiet der EKM (einschl. der Kosten für Bewirtung, Übernachtung, Führungen etc.)
2. Ermöglichung der Teilnahme von Christinnen und Christen aus Europa, Amerika, Asien und Afrika an Tagungen, Konferenzen, Seminaren oder ökumenischen Begegnungen in der EKM, welche das Reformationsjubiläum, die Reformation und ihre geschichtliche Wirkung bzw. aktuelle Herausforderungen der Reformation heute zum thematischen Schwerpunkt haben.
4. die Organisation und Durchführung ökumenischer Begegnungen, welche im Rahmen des Reformationsjubiläums innerhalb der EKM organisiert werden

Für solche Vorhaben / Projekte kann für ökumenische Gäste aus dem Ausland ein Zuschuss von maximal 120 Euro pro Person (bzw. 240 Euro p. P. bei leitenden Geistlichen) bewilligt werden.

(4) Nicht förderfähig sind:

1. regelmäßige institutionelle Förderungen (zum Beispiel Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten oder regelmäßig erscheinende Publikationen),
2. Druck bzw. Veröffentlichungen von Publikationen
3. Kauf von Gastgeschenken
4. Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.

### **III. Antragsverfahren**

- (1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Ergänzungen sind formlos möglich.
- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (4) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

### **IV. Bewilligungsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Referat für Partnerschaft und Ökumenisches Lernen im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu richten.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene - Eine Welt.
- (3) Über einen Förderantrag bis zu einer Summe von maximal 2.000 Euro entscheidet ein von der Kammer für Mission – Ökumene - Eine Welt einzusetzendes Gremium. Über diesen Betrag hinausgehende Förderungen entscheidet der Beirat für Partnerschaftsarbeit der EKM. Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist zu berichten.
- (4) Über einen Förderantrag nach Absatz 1 bis zu einer Summe von maximal 500 Euro kann der Referent oder die Referentin für Partnerschaft und ökumenisches Lernen, gemeinsam mit der Leitung des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums, ohne vorherige Abstimmung durch die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt bis zu einer Gesamtsumme von maximal 25 % der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig entscheiden. Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist zu berichten.

### **V. Mittelbereitstellung und Abrechnung**

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Förderung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Werden die Mittel nicht innerhalb von einem Jahr nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (3) Die sachgerechte Verwendung ist durch den Antragsteller regelmäßig innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme nachzuweisen. Die Prüfung der sachgerechten Mittelverwendung erfolgt durch die nach § 4 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

### **VI. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.